



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

25. März 2014

Nr. 2014-194 R-362-11 Motion Pascal Blöchlinger, Altdorf, für eine Standesinitiative zur Souveränität bei Wahlfragen; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 26. Juni 2013 hat Pascal Blöchlinger, Altdorf, eine Motion für eine Standesinitiative zur Souveränität bei Wahlfragen im Landrat eingereicht.

Die Motion fordert den Regierungsrat auf, den eidgenössischen Räten eine Standesinitiative einzureichen, die verlangt, dass die Bundesverfassung (BV; SR 101) so geändert wird, dass die Kantone in der Ausgestaltung ihres Wahlrechts frei sind.

Der vorliegende parlamentarische Vorstoss steht im Zusammenhang mit neueren Gerichtsurteilen, in denen das Bundesgericht auf entsprechende Beschwerden hin die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung der Proporzwahlssysteme in den Kantonen Nidwalden, Zug und Schwyz umschrieben hat.

II. Antwort des Regierungsrats

Nach Artikel 34 Bundesverfassung sind die Kantone bei der Wahl ihres Wahlsystems frei. Das Wahlsystem darf jedoch die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe nicht beeinträchtigen. Ein Kanton kann für die Wahl des Kantonsparlaments die Proporzwahl, die Majorzwahl oder wie Uri ein gemischtes Wahlsystem (Majorz- und Proporzwahlkreis) vorsehen.

Das Bundesgericht hat in neueren Entscheiden auf entsprechende Beschwerden hin die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung der kantonalen Proporzwahlssysteme in den Kantonen Nidwalden, Zug und Schwyz (jedoch nicht an das gemischte Urner Wahlsystem) umschrieben. Das Bundesgericht leitet die

Wahlrechtsgleichheit aus der Rechtsgleichheit und speziell aus der politischen Gleichberechtigung (Art. 136 Abs. 1 zweiter Satz BV) ab und folgert, letztere garantiere allen Wahlberechtigten in denselben Wahlkreisen die Zuteilung einer gleichen Anzahl Stimmen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann ein kantonales Proporzwahlssystem ohne Schaffung von Wahlkreisverbänden oder anderer Mechanismen zur Verhinderung natürlicher Quoren von über 10 Prozent verfassungswidrig sein. Abweichungen davon sind aus ausreichenden sachlichen - sei es historischen, föderalistischen, kulturellen, sprachlichen, ethnischen oder religiösen - Gründen für einen Minderheitenschutz oder zur Wahrung einer spezifischen, historisch gewachsenen und noch immer lebendigen Gebietsidentität zulässig. Das Bundesgericht hat aufgezeigt, welche verschiedenen Möglichkeiten die Kantone bei der Ausgestaltung des Proporzwahlsystems im Rahmen des Artikels 34 Bundesverfassung haben. So kann ein Kanton einen Ausgleich unter den unterschiedlich grossen Wahlkreisen durch Wahlkreisverbände schaffen. Ein wahlkreisübergreifender Ausgleich lässt sich allenfalls auch durch eine zentrale Verteilung der Parteimandate nach der doppelt-proportionalen Methode (Doppelter Pukelsheim) realisieren.

Die vorliegende Motion fordert die Einreichung einer Standesinitiative beim Bund, die verlangt, dass die Bundesverfassung so geändert wird, dass die Kantone frei sind in der Ausgestaltung ihres Wahlrechts. Nach Auffassung des Regierungsrats hat das Bundesgericht bei seinen Entscheidungen über die Verfassungsmässigkeit der Proporzwahlssysteme der Kantone Zug, Nidwalden und Schwyz seine Kompetenzen nicht überschritten. Es hat vielmehr die Wahlsysteme der betroffenen Kantone am verfassungsmässigen Gleichbehandlungsgebot gemessen. Nach Auffassung des Regierungsrats verfügen die Kantone im Rahmen der Vorgaben der Bundesverfassung und der Rechtsprechung des Bundesgerichts bei der Ausgestaltung ihres Wahlsystems über eine ausreichende gesetzgeberische Freiheit. Die von der vorliegenden Motion verlangte Änderung der Bundesverfassung erachtet der Regierungsrat nicht als sachgerecht. Auch wäre es rechtsstaatlich und demokratisch bedenklich, auf Verfassungsstufe die richterliche Überprüfung des kantonalen Wahlrechts durch das Bundesgericht vollständig auszuschliessen.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats;
Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'E. B. C.', written in a cursive style.